

# Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Änderung vom 18. September 2000

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

## I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>1</sup> über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

*Art. 222c* Übergangsbestimmung zu Artikel 7 Absatz 4

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 7 Absatz 4 kann das Gesamtgewicht von Fahrzeugen, welche der Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000<sup>2</sup> unterliegen und vor dem 1. Januar 1999 auf die antragstellende Person zugelassen worden sind, einmalig herabgesetzt werden. Das herabgesetzte Gesamtgewicht muss höher sein als 3500 kg.

<sup>2</sup> Der Antrag um Herabsetzung des Gesamtgewichts hat bis zum 31. Dezember 2000 bei der zuständigen kantonalen Behörde zu erfolgen.

<sup>3</sup> Das Garantiegewicht wird im Fahrzeugausweis im Feld «Verfügung der Behörde» zusätzlich eingetragen.

<sup>4</sup> Für spätere Änderungen des Gesamtgewichtes ist Artikel 7 Absatz 4 wieder anwendbar.

## II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

18. September 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>1</sup> SR 741.41  
<sup>2</sup> SR 641.811